

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6603aea-443d-3395-896c-7a69606884bf

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen

Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Amtliche Abkürzung BioStoffV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-13

§ 21 BioStoffV - Straftaten

(1) Wer durch eine in § 20 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(2) Wer durch eine in § 20 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung in Heimarbeit Beschäftigte in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 32 Absatz 3 oder Absatz 4 des Heimarbeitsgesetzes strafbar.

